

Satzung
der Stadt Itzehoe
über den Bebauungsplan Nr. 87 "Innenstadt"

mit den Straßenzügen Feldschmiede, Hinterm Klosterhof, St. Jürgenstraße, Holzkamp, Kleine Paaschburg mit Gänsemarkt, Berliner Platz, Breite Straße, Krichenstraße, Oelmühlengang, Bekstraße einschließlich Störgang
und
Teilen der Straßenzüge Poststraße, Gartenstraße, Feldschmiedekamp, Sandkuhle, Hinterm Sandberg, Sandberg, Coriansberg, Heinrichstraße, Hohe Straße, Große Paaschburg, Breitenburger Straße, Brookstraße, Stiftstraße und Bahnhofstraße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), und des § 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 16.02.1995 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister der Bebauungsplan Nr. 87, bestehend aus einer textlichen Fassung, als Satzung erlassen.

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 87 - "Innenstadt" - ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt und umfaßt die Grundstücke an den Straßenzügen Feldschmiede, Htm. Klosterhof, St. Jürgenstraße, Holzkamp, Kl. Paaschburg mit Gänsemarkt, Berliner Platz, Breite Straße, Kirchenstraße, Oelmühlengang, Bekstraße einschl. Störgang sowie die Grundstücke an Teilen der Straßenzüge Poststraße, Gartenstraße, Feldschmiedekamp, Sandkuhle, Htm. Sandberg, Sandberg, Coriansberg, Heinrichstraße, Hohe Straße, Gr. Paaschburg, Breitenburger Straße, Brookstraße, Stiftstraße und Bahnhofstraße. Ausgenommen sind der Bereich Klosterhof mit Laurentii-Kirche, der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 72 (Hohe Straße) sowie die Kaiser-Karl- und Klosterhof-Schule.

2. Festsetzung über die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (§ 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.93)

In dem als Anlage dargestellten Bereich sind Vergnügungsstätten

- im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, d. h. Spielhallen und ähnliche Unternehmungen, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen sowie
- im Sinne des § 33 a der Gewerbeordnung, d. h. Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,

unzulässig.

Anlage

zum
Bebauungsplan Nr. 87



M 1:5000



Räumlicher Geltungsbereich



Nicht im räumlichen Geltungsbereich
enthalten



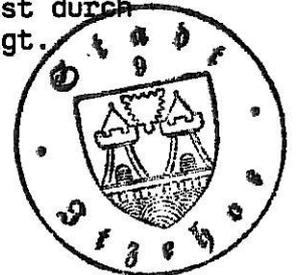
Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 06.11.1986.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norddeutschen Rundschau" am 08.12.1986 erfolgt.

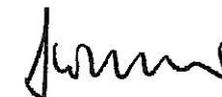
Itzehoe, 17.02.1995


Brommer
Bürgermeister



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist aufgrund des Magistratsbeschlusses vom 16.08.1993 in Form eines öffentlichen Aushanges des Planentwurfes in der Zeit vom 15.09.1993 bis 29.09.1993 durchgeführt worden.

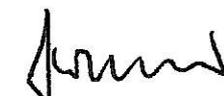
Itzehoe, 17.02.1995

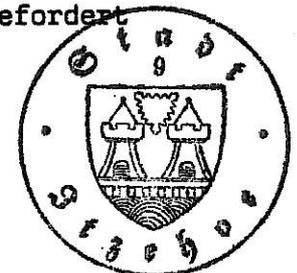

Brommer
Bürgermeister



Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.09.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Itzehoe, 17.02.1995

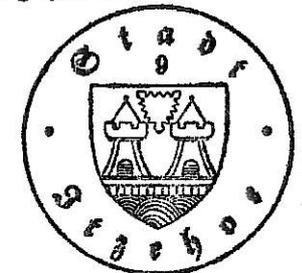

Brommer
Bürgermeister



Die Ratsversammlung hat am 17.02.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Itzehoe, 17.02.1995


Brommer
Bürgermeister



...

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer textlichen Fassung, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.04.1994 bis 06.05.1994 während folgender Zeiten: montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24.03.1994 in der "Norddeutschen Rundschau" ortsüblich bekanntgemacht worden.

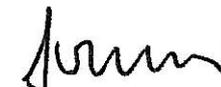
Itzehoe, 17.02.1995

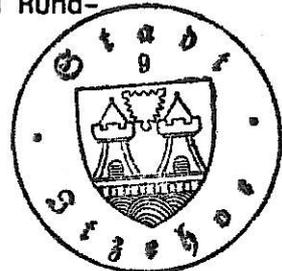

Brommer
Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer textlichen Fassung, sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.1994 bis zum 20.01.1995 während folgender Zeiten: montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr sowie freitags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 09.12.1994 in der "Norddeutschen Rundschau" ortsüblich bekanntgemacht worden.

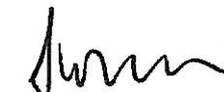
Itzehoe, 17.02.1995

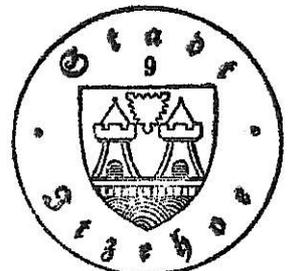

Brommer
Bürgermeister



Die Ratsversammlung hat sich am 10.11.1994 mit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange befaßt. Anregungen und Bedenken sind nicht vorgebracht worden.

Itzehoe, 17.02.1995

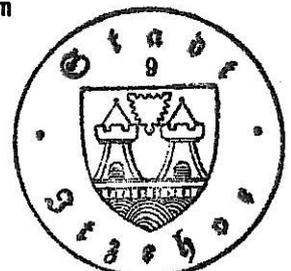

Brommer
Bürgermeister



Der Bebauungsplan, bestehend aus einer textlichen Fassung, wurde am 16.02.1995 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 16.02.1995 gebilligt.

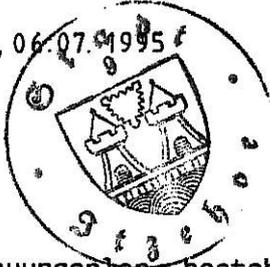
Itzehoe, 17.02.1995


Brommer
Bürgermeister



Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 06.04.1995 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 08.06.1995 Az.: IV 810 c - 512.113 - 61.46 (87) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

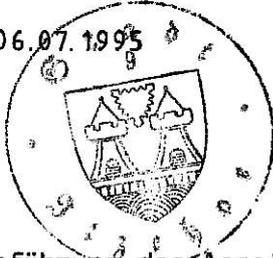
Itzehoe, 06.07.1995



Brommer
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus einer textlichen Fassung, wird hiermit ausgefertigt.

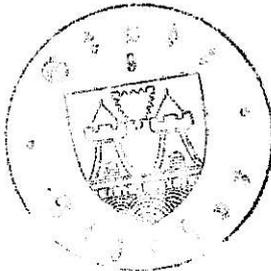
Itzehoe, 06.07.1995



Brommer
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.07.1995 in der "Norddeutschen Rundschau" bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.07.1995 in Kraft getreten.

Itzehoe, 13.07.1995



Brommer
Bürgermeister